ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an das Königreich der Niederlande

(66/644/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 20. Mai 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 1,7 v.H. für hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	300	1 700	1 600	1 800	2 000	3 000	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	680	1 156	1 851	1 658	2 159	3 009	789
— den übrigen Mitgliedstaaten	—	—	—	—	—	—	—

Die drei genannten Kolophoniumarten werden im Königreich der Niederlande nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der Niederlande nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß das Königreich der Niederlande hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium ausschließlich aus dritten Ländern einführt; hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenerzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung des Königreichs der Niederlande herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande für hydriertes Kolophonium betrifft insbesondere einen bestimmten Bedarf der Industrien, die Klebstoffe, vor allem Klebestreifen herstellen, während polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium zur Herstellung bestimmter Lacke und Farben verwendet werden; bei ihrer jeweiligen Verwendung stehen diese drei Kolophoniumarten in scharfem Wettbewerb mit anderen Stoffen, insbesondere synthetischen Stoffen; die Erzeugung der drei Kolophoniumarten in der Gemeinschaft reicht zwar gegenwärtig nicht aus, jedoch ist die Erzeugung von polymerisiertem Kolophonium namentlich in Frankreich in voller Entwicklung.

Diese Lage zeigt, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich erheblichen Schwierigkeiten gegenübersieht; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, rechtfertigen diese Schwierigkeiten eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Gegenüber den Vorjahren hat sich das Einfuhrvolumen im Jahre 1965 erheblich erhöht und die Angaben für das erste Vierteljahr 1966 bestätigen diese Erhöhung. Es darf daher angenommen werden, daß ohne weiteres eine Einfuhrmenge von 3 000 Tonnen erreicht wird; in Anbetracht der ständigen Zunahme des Verbrauchs dieser Kolophoniumarten im Königreich der Niederlande seit 1963 dürfte die vom antragstellenden Mitgliedstaat mit 3 200 Tonnen bezifferte Schätzung des Verbrauchs im Jahre 1967 begründet sein; da eine nennenswerte Versorgungsmöglichkeit in der Gemeinschaft für 1967 noch nicht abzusehen ist, erscheint es unter diesen Umständen angemessen, für das Königreich der Niederlande eine Kontingentsmenge von 3 200 Tonnen festzusetzen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieses Grundstoffes in der Gemeinschaft sicherzustellen, erscheint für hydriertes, polymerisiertes und dimerisiertes Kolophonium (Tarifnummer ex 38.08 C) ein Zollkontingent in Höhe von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für die Einfuhr von hydriertem Kolophonium, polymerisiertem Kolophonium und dimerisiertem Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in seinem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS